

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Hendrikje Klein (LINKE)

vom 30. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dezember 2022)

zum Thema:

Verhalten der Beschäftigten im öffentlichen Dienst bei teilweisem Blackout

und **Antwort** vom 15. Dez. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Hendrikje Klein (LINKE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14118

vom 30. November 2022

über Verhalten der Beschäftigten im öffentlichen Dienst bei teilweisem Blackout

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme zu allen Fragen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Welche Konzepte mit welchen Inhalten gibt es in den einzelnen Senatsverwaltungen und in den jeweiligen Bezirken bezüglich des Verhaltens von Beschäftigten bei einem teilweisen Blackout (Stromausfall)?
 - a. Wenn die eigene Wohnung betroffen ist
 - b. Wenn der Dienstsitz betroffen ist
2. Welche Unterschiede gibt es bezüglich der Zuständigkeiten der Beschäftigten?
3. Welche rechtlichen Vorschriften sind hierfür einschlägig?
4. Welche Dienstanweisungen bzw. Dienstvereinbarungen gibt es dazu?
5. Inwiefern sind die Personalräte einbezogen?
6. Inwiefern sind die Beschäftigten informiert?

Zu 3.: Die arbeits- und beamtenrechtliche Arbeits- bzw. Leistungspflicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten wird grundsätzlich durch Stromausfälle oder andere Ereignisse nicht aufgehoben. Sie wird vielmehr auch in Katastrophenfällen, bei Großschadenslagen oder in vergleichbaren Situationen das Personal des öffentlichen Dienstes benötigt, um die notwendigen ordnungsrechtlichen und Sozialleistungen und Unterstützungsaufgaben für die Bevölkerung erbringen und die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung aufrechterhalten zu können. Das schließt ein, dass Dienstkräfte gegebenenfalls im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers anderweitig eingesetzt werden.

Die Frage nach Arbeitspflicht/Leistungspflicht und Entgeltfortzahlung im Fall eines Stromausfalls ist im Kern anhand des § 615 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) „Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko“ zu klären.

Fällt der Strom im Dienstgebäude aus, so liegt ein Fall des Betriebsrisikos gemäß § 615 Abs. 3 BGB vor. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, deren Tätigkeit im Dienstgebäude von der Stromversorgung abhängig ist, und die folglich nicht arbeiten können, haben gemäß § 615 Satz 3 BGB unter Anrechnung gemäß § 615 S. 2 BGB Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Die Beschäftigten haben sich allerdings grundsätzlich bereit zu halten, bei einer Wiederherstellung der Stromversorgung die Arbeit sofort wiederaufzunehmen. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer im Dienstgebäude, deren Tätigkeit nicht von der Stromversorgung abhängig ist, haben regulär weiter zu arbeiten. Dies, wie auch die Bereithaltung zur Arbeitswiederaufnahme, setzt voraus, dass im Falle des Stromausfalls im Dienstgebäude die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen gewahrt ist.

Bezüglich der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer in stets stromabhängiger Telearbeit ist zu prüfen, ob die Telearbeit weiterhin möglich ist. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob eine Tätigkeit der betroffenen Dienstkräfte im Dienstgebäude auch ohne dortige Stromversorgung möglich ist. Ist dies der Fall, müssen sich die betroffenen Dienstkräfte in das Dienstgebäude begeben, um die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen bzw. sich bereit zu halten, bei einer Wiederherstellung der Stromversorgung die Arbeit sofort wieder aufnehmen zu können. Bei solcher Lage handelt es sich nicht um „dienstlichen Erfordernisse der Anwesenheit in der Dienststelle“ i. S. d. Nr. 6 Abs. 3 der Rahmendienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit im Land Berlin (RDV Telearbeit), die der/dem Beschäftigten mindestens zwei Tage vorher mitgeteilt werden soll, weil dies allein auf planbare Erfordernisse abstellt, nicht jedoch auf überraschend eintretende Umstände. Dabei soll aber auf die persönlichen Umstände der bzw. des Beschäftigten Rücksicht genommen werden, etwa wenn bei betroffenen Beschäftigten besondere heimische Betreuungs- oder Pflegeerfordernisse gegeben sind (vgl. sinngemäß Nr. 6 Abs. 3 RDV Telearbeit). Dies gilt für Telearbeitende auch dann, wenn ein Stromausfall nur den häuslichen Telearbeitsplatz betrifft.

Rechtsgrundlage für die entsprechende ortsbezogene Anordnung ist der jeweilige Arbeitsvertrag. Dem Vertragspartner Arbeitgeber obliegt das Weisungs- bzw. Direktionsrecht, das zum

wesentlichen Inhalt eines jeden Arbeitsverhältnisses gemäß der Legaldefinition des Arbeitsvertrages in § 611a BGB gehört. Eine eigene Rechtsquelle des arbeitsrechtlichen Weisungs- bzw. Direktionsrechts bietet daneben § 106 (Weisungsrecht des Arbeitgebers) Gewerbeordnung [GewO]. Der Arbeitgeber hat das Recht, Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher zu bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines einschlägigen Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind.

Es obliegt der jeweiligen Dienststelle, rechtzeitig die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um im Fall eines Stromausfalls die Erfüllung der weiterhin erforderlichen Aufgaben bzw. die Bewältigung der Lage zu sichern.

Unverändert bleibt die Rechtslage zum Wegerisiko. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer trägt das Risiko, dass sie bzw. er zum Betrieb bzw. zur Dienststelle als Erfüllungsort gelangt. Dies gilt u. a. auch bei einem Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel. Es liegt in der Verantwortung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers, den Arbeitsort über anderweitige Alternativen zu erreichen. Kann der Arbeitsort nicht erreicht werden, entfällt nach § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB der Anspruch auf Zahlung des Entgeltes.

Für beamtete Dienstkräfte gelten insbesondere die Regelungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), Landesbeamtengesetzes (LBG) und des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE).

Nach § 45 Satz 1 BeamStG hat der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der beamteten Dienstkräfte und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen (Fürsorgepflicht). Beamtete Dienstkräfte haben sich im Gegenzug nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BeamStG mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen (Hingabepflicht). Nach § 35 Absatz 1 Satz 2 BeamStG sind sie verpflichtet, die dienstlichen Anordnungen (allgemeine Weisungen oder Einzelweisungen) ihrer Vorgesetzten auszuführen und deren allgemeine Richtlinien (z. B. Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben oberster Dienstbehörden) zu befolgen (Gehorsampflicht).

Die beamtete Dienstkraft hat zur vorgeschriebenen Zeit und am vorgeschriebenen Ort ihren Dienst zu leisten. Sie darf nach § 59 LBG dem Dienst nicht ohne Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten fernbleiben. Sie bleibt unerlaubt fern, wenn sie trotz Dienstfähigkeit und der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter Dienstobliegenheiten nicht zu deren Verrichtung wie angeordnet erscheint und auch keine Genehmigung eingeholt hat. Es können ggf. besondere Rechtfertigungsgründe für ein Fernbleiben vorliegen, die eine Dienstaufnahme verhindern, etwa wenn sie durch höhere Gewalt am tatsächlichen Erscheinen am vorgeschriebenen Ort gehindert wird. Die beamtete Dienstkraft hat jedoch alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um ihren Dienst so bald wie möglich wieder aufnehmen zu können. Bei Vorhersehbarkeit (z. B. eines Verkehrsausfalls aufgrund Ankündigung) ist die beamtete Dienstkraft verpflichtet, der Pflicht zum rechtzeitigen Dienstantritt Vorrang zu geben.

Im Falle eines Stromausfalls ist daher die beamtete Dienstkraft verpflichtet, soweit sie nicht an der Erbringung ihrer Dienstaufübung unvorhersehbar gehindert wird, ihrer Arbeit nachzugehen bzw. den Dienst auszuüben und dafür, wenn dienstlich erforderlich, auch vor Ort (ggf. entgegen bestehender Vereinbarung zu Telearbeit, wenn diese zu Hause nicht leistbar ist) zu erscheinen. Sie hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass sie am Dienstort erscheinen kann; das diesbezügliche Risiko geht zu ihren Lasten, so dass eine Weigerung, am Dienstort zu erscheinen, dienstrechtliche Konsequenzen rechtfertigen kann.

Nach § 9 Satz 1 BBesG BE verliert die beamtete Dienstkraft für die Zeit des Fernbleibens ihren Anspruch auf Besoldung, wenn sie ohne Genehmigung dem Dienst schuldhaft fernbleibt. Insoweit besteht ein „Gleichlauf“ zwischen § 59 Abs. 1 Satz 1 LBG und § 9 BBesG BE. Der Dienstherr ist dementsprechend verpflichtet, die Besoldung der beamteten Dienstkraft fortzuführen, wenn sie aufgrund höherer Gewalt tatsächlich an der Dienstaufübung gehindert ist. Dies folgt auch aus dem Charakter des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtliches Treueverhältnis und dem Alimentationsprinzip, das die finanzielle Absicherung der beamteten Dienstkraft unabhängig von der Erbringung der Dienstleistung vorsieht.

Die Dienststellen sind gefordert, im Vorhinein für den Einzelnen zu klären und zu kommunizieren, unter welchen Stromausfallszenarios zum einen eine Leistungsannahme durch die Dienststelle möglich ist und zum anderen, ob ein Erscheinen ggf. aus Fürsorgeaspekten ggf. auch entgegen des sonst geltenden Wegerisikos zumutbar ist (Entfernung zum Arbeitsort, Verkehrs- und Sicherheitslage).

Zu den übrigen Fragen liegen von den Dienststellen folgende Antworten vor:

Regierende Bürgermeisterin von Berlin – Senatskanzlei –:

Zu 1.:

a. und b.: Es gibt aktuell kein Konzept in der Senatskanzlei. Für das Verhalten von Beschäftigten wird jedoch auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 2.: Diese Fragestellung ist durch die Antwort zu Frage 3 beantwortet.

Zu 4.: In der Senatskanzlei gibt es keine diesbezüglichen Dienstanweisungen oder –vereinbarungen.

Zu 5.: Da es keine entsprechenden Vereinbarungen gibt, gab es auch keine Einbeziehung des Personalrates.

Zu 6.: Eine Information der Beschäftigten ist aktuell nicht geplant.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Zu 1.:

a.: Ministerialbereich:

In der aktuellen Dienstvereinbarung zur Telearbeit ist geregelt, dass der/die Beschäftigte die Führungskraft unmittelbar informiert, wenn eine Arbeit am Telearbeitsplatz (technisch) nicht möglich ist und mit dieser abstimmt, wie die Arbeit anderweitig erbracht werden kann. Dies gilt auch für den Fall einer (längerfristigen) Stromunterbrechung.

Schulbereich:

Es gelten die in der Antwort zu Frage 3 dargestellten Regelungen für Tarifbeschäftigte und verbeamtete Dienstkräfte. Darüber hinaus gehende Konzepte gibt es bisher nicht. Es gelten die Notfallpläne, die auch für andere Notsituationen Anwendung finden.

b.: Ministerialbereich:

Es gibt Checklisten und Konzepte für die Mitarbeitenden der IT-Stelle, wie mit dem Rechenzentrum und den Wiring- Centern zu verfahren ist, um Schäden zu vermeiden. Im Fall eines teilweisen Stromausfalls kann die Technik geordnet abgeschaltet werden, soweit die vorhandene Unterbrecherstromversorgung (USV) dies ermöglicht. In Abhängigkeit von der Dauer des Blackouts (fehlendes Tageslicht) sollen die Beschäftigten auf Geheiß und unter Aufsicht der zuständigen Führungskräfte geordnet nach Hause geschickt werden.

Schulbereich: Es gelten die in der Antwort zu Frage 3 dargestellten Regelungen für Tarifbeschäftigte und verbeamtete Dienstkräfte. Darüber hinaus gehende Konzepte gibt es bisher nicht. Es gelten die Notfallpläne, die auch für andere Notsituationen Anwendung finden.

Zu 2.: Führungskräfte haben die Verpflichtung, die Aufgabenerledigung durch die Beschäftigten (ggfls. ohne technische Unterstützung) soweit möglich auch im Falle eines Blackouts durch klare und praktikable Anweisungen zu koordinieren. Bei einem länger anhaltenden Blackout und fehlendem Tageslicht, wird eine Aufgabenerledigung nicht möglich sein.

Zu 4.: Es gibt keine gesonderten Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen.

Zu 5.: Die Abteilungsleitung ZS der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Sen-BJF) steht zu diesen Themen im regen Austausch mit den Beschäftigtenvertretungen.

Zu 6.: Es ist geplant, die Beschäftigten mit einem Info-Brief über das Verhalten im Falle eines Blackouts zu informieren und die Notfallpläne entsprechend zu ergänzen.

Senatsverwaltung für Finanzen:

Zu 1.:

a.: Ein Großteil der bei der Senatsverwaltung für Finanzen Beschäftigten kann seine Tätigkeit aufgrund sachgerechter IT-Ausstattung dienstortunabhängig ausüben. Ein Stromausfall im Wohnbereich der Beschäftigten mit Auswirkung auf die jeweils eingesetzte IT kann vom hiesigen Notfallmanagement nicht aufgefangen werden. Für die Bewältigung einer derartigen Situation sind neben der (auf Landesebene obersten Katastrophenschutzbehörde) SenInnDS die von der Fragestellerin ebenfalls adressierten Bezirksverwaltungen zuständig („Katl-Leuchtturm-Projekte“).

b.: Wenn der Dienstsitz im Falle eines temporären Stromausfalls betroffen ist, wird bei der Senatsverwaltung für Finanzen das bestehende Notfallmanagementsystem aktiviert. SenFin verfügt seit 2016 über eine bestehende Notfall-Leitlinie mit den darin genannten Funktionsträgern des Notfallgremiums. Tatsächlich war der Dienstsitz der Senatsverwaltung für Finanzen am 18.07.2019 für 1 1/2 Stunden von einem Stromausfall betroffen, der durch eine Zerstörung eines im Erdreich verlegten Stromkabels bei Tiefbauarbeiten in der Nähe des Dienstsitzes ausgelöst worden war. Sowohl das vorhandene Notstromaggregat als auch die Netzersatzanlage haben funktioniert und das Notfallgremium der Senatsverwaltung für Finanzen konnte noch am selben Tag einen störungsfreien Dienstbetrieb wiederherstellen.

Zu 2.: Die Frage ist nach hiesiger Auffassung nicht ganz eindeutig formuliert. Unklar ist hier, welche „Zuständigkeiten“ gemeint sind. Soweit damit gemeint ist, inwieweit sich aus dem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet im Sinne eines Aufgabenbereichs einer Dienstkraft Unterschiede ergeben, können nur die generellen Erläuterungen zur Rechtslage für Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen gegeben werden, die die nachstehend unter Frage 3 kurz zusammenfassend dargestellt sind.

Zu 4: In bestehenden Dienstvereinbarungen zur mobilen Arbeit und alternierender Telearbeit sind diese Sachverhalte enthalten. Insoweit sind sowohl die Beschäftigtenvertretungen als auch die Beschäftigten entsprechend informiert.

Zu 5. und 6.: In der Senatsverwaltung für Finanzen bestehen keine weiteren Regelungen. In bestehenden Dienstvereinbarungen zur mobilen Arbeit und alternierender Telearbeit sind diese Sachverhalte enthalten. Insoweit sind sowohl die Beschäftigtenvertretungen als auch die Beschäftigten entsprechend informiert.

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport:

Zu 1.:

a.: Fehlanzeige.

b.: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO), Landesamt für Einwanderung (LEA), Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport (SenInnDS) (Stamm): Fehlanzeige.

Polizei:

Die Polizei Berlin verfügt über Planunterlagen für den Umgang mit Stromausfällen, die sowohl die polizeieigene Betroffenheit aber auch die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung berücksichtigen. Diese Planunterlagen sind gemäß Verschlusssachenanweisung des Landes Berlin eingestuft, so dass eine detaillierte Beantwortung im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann.

Feuerwehr:

Bei der Berliner Feuerwehr existiert eine Geschäftsanweisung Notstrom. Diese beinhaltet unter anderem Regelungen über das Verhalten bei einem Stromausfall, Technische Vorkehrungen und Umsetzung der Notstromversorgung, Arten der Notstromanlagen sowie die Zuständigkeiten für die Funktionsfähigkeit eben dieser Anlagen. Darüber hinaus wird im Rahmen eines Projektes zum Business Continuity Management (BCM) ein entsprechender Notfallplan entwickelt.

Zu 2.: Jede Behörde regelt dies für ihren Zuständigkeitsbereich im Rahmen ihrer Organisationshoheit.

Zu 4.: Fehlanzeige.

Zu 5.: Die Einbindung der Beschäftigtenvertretungen erfolgt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des Personalvertretungsrechts, des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sowie des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX).

Zu 6.: Die Beschäftigten werden bei Auftreten eines Stromausfalles unmittelbar durch die verantwortlichen Führungskräfte über die dann konkret getroffenen arbeitsbezogenen Entscheidungen informiert.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:

Zu 1.:

b.: Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) wurden im Rahmen der Katastrophenschutzplanung kritische Funktionen identifiziert, bei deren Ausfall gravierende oder katastrophale Folgen auftreten können. Die Katastrophenschutzplanung sieht vor, diese Funktionen durch verschiedene organisatorische Maßnahmen auch im Krisenfall aufrechtzuerhalten. Im Falle eines Brown- bzw. Blackouts steht im Dienstgebäude teilweise eine Notstromversorgung zur Verfügung. Die Versorgung dieser kritischen Funktionen werden im Ereignisfall vorrangig mit Notstrom versorgt oder an anderem Ort (bspw. Homeoffice) erbracht. Darüber hinaus ist je nach Lage eine Kohortierung der Funktionen vorgesehen, sodass Leistungen sowohl im Homeoffice als auch in der Dienststelle erbracht werden könnten. Entsprechende Abwehrmaßnahmen werden lageadäquat angesteuert.

Zu 2.: In der SenIAS gibt es ausschließlich Büroarbeitsplätze, die geprägt sind von der Arbeit am PC. Hinsichtlich der erforderlichen bzw. notwendigen Verhaltensweise der Beschäftigten wird in diesem Zusammenhang auf die Vorbemerkungen zur Beantwortung der schriftlichen Anfrage sowie die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Zu 4.: Bei der SenIAS gibt es dazu weder Dienstanweisungen noch Dienstvereinbarungen.

Zu 5.: Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit werden alle Beschäftigtenvertretungen der SenIAS, also neben dem Personalrat auch die Frauenvertretung sowie die Vertrauensperson schwerbehinderter Dienstkräfte in die entsprechenden Überlegungen einbezogen.

Zu 6.: Informationen an die Beschäftigten sind angedacht und werden derzeit abgestimmt.

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung:

Zu 1.:

a. und b.: Bei der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenJustVA) liegt eine Notfallplanung in der Entwurfsfassung vor. Die Notfallplanung beschäftigt sich mit den möglichen Szenarien einer Stromunterbrechung oder eines -ausfalles und den Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der SenJustVA; sie beinhaltet eine Alarmierungskette. Die Einsetzung eines Krisenstabes und eine Notbesetzung der SenJustVA werden thematisiert. Es werden insbesondere Stromausfälle im Dienstgebäude und der Außenstelle betrachtet.

Zu 2.: Es wird grundsätzlich keine Unterscheidung nach Zuständigkeiten gemacht, da alle Arbeitsplätze im Dienstgebäude eine Stromversorgung voraussetzen. Es kann jedoch auch ohne eine Stromversorgung zu einer Einberufung des Krisenstabes und der Festlegung einer Notbesetzung kommen.

Zu 4.: Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarung liegen derzeit noch nicht vor.

Zu 5.: Der zur Frage 1. genannte Entwurf liegt den Beschäftigtenvertretungen vor und wird abgestimmt.

Zu 6.: Die Beschäftigten der SenJustVA sind über die Erarbeitung einer Notfallplanung, die auch Handlungshinweise enthält, informiert.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa:

Zu 1.:

a. und b.: In Einklang mit den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften wird derzeit für die Senatsverwaltung für Kultur und Europa ein Notfallkonzept für die unterschiedlich möglichen Szenarien eines Stromausfalls erarbeitet. Die entsprechend daraus abzuleitenden Verhaltensmaßnahmen sollen sodann an alle Mitarbeitende kommuniziert werden.

Zu 2.: In Abhängigkeit der unterschiedlichen Szenarien wird es hinsichtlich eines begrenzten Anteils an Beschäftigten Sonderregelungen geben, sofern diese zu dem Kreis des Krisenstabs gehören und für Kernaufgaben wie z.B. Kommunikation, Katastrophenschutz oder Sicherung des Dienstgebäudes zuständig sind.

Zu 4.: Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 5.: Die Gremien werden bei der Frage der Verhaltensmaßnahmen mit einbezogen werden.

Zu 6.: Siehe Ausführungen zu Frage 1.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

Zu 1.:

a. und b.: Ein Konzept zu entwickeln und eine Dienstvereinbarung zu entwerfen, die alle denkbaren Szenarien eines (teilweisen) Stromausfalls gerecht wird (ÖPNV/Wasser/Heizung/lokale Verortung/Nahversorgung usw.) und zugleich die unterschiedlichen Dienstsitze und Arbeitsbereiche der Beschäftigten sowie deren persönlichen Voraussetzungen, wie z.B. Mobilitätsfähigkeit, technische Ausstattung/Homeoffice-Fähigkeit, Kinderbetreuung usw. angemessen berücksichtigen, ist aus hiesiger Sicht schwer vorstellbar. Über die in der Vorbemerkung der Senatsverwaltung für Finanzen dargestellten Sachverhalte hinaus gibt es deshalb keine spezifischen Regelungen für die Beschäftigten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Bei einem großen und langandauernden Blackout könnte die IT-Stelle einige Notarbeitsplätze bereitstellen und eine Information der Beschäftigten über unsere passwortgeschützten Internetseiten organisieren. Die Dienstgebäude Fehrbelliner Platz 1 und

2 könnten über Notstrom versorgt werden. Für die Aufrechterhaltung unbedingt notwendiger Arbeitsbereiche gibt es einen Katastrophenschutzplan bzw. eine Stabsdienstordnung.

Zu 2 bis 6.: Fehlanzeige.

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz:

Zu 1. und 2. und 4. bis 6.: Fehlanzeige.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Zu 1.:

a. und b.: Hinsichtlich der zu beachtenden dienstrechtlichen Regelungen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Senatsverwaltung für Finanzen verwiesen. Da die Offenlegung weiterführender Infos über ein dienststelleninternes Konzept deutlich sicherheitsrelevante Inhalte betrifft, kann diese an dieser Stelle nicht erfolgen.

Zu 2.: Die Unterschiede zwischen den Beschäftigten ergeben sich entsprechend deren Zuständigkeiten in der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenWGPG) zunächst aus der Prozessbetrachtung und daraus, ob sie ausgehend davon mit diesen Prozessen in Krisenstabstätigkeiten eingebunden wären. Im Übrigen ist zu prüfen, welche Folgen ein zeitweiser ggf. auch länger andauernder Ausfall der Tätigkeit haben würde, insbesondere, ob und welche Schäden hier drohen. Daher kann diese Frage insoweit nicht pauschal beantwortet werden.

Zu 4.: Es gibt zu diesen Fragen bislang keine eigens für die SenWGPG geltenden Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen. Aufgrund der unterschiedlichen Szenarien und der vielen zu berücksichtigen Faktoren bedarf es im Sinne der Antwort zu 1. einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung.

Zu 5.: Die Beschäftigtenvertretungen wurden im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert.

Zu 6.: Sobald im Sinne der Antwort zu 1. Entscheidungen zum Verfahren getroffen werden, sollen auch die Beschäftigten umgehend informiert werden.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe:

Zu 1. bis 6.: Fehlanzeige.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:

Zu 1. bis 6.: Fehlanzeige.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

Zu 1. bis 6.: Im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg bestehen derzeit keine gesonderten Konzepte zum Verhalten der Beschäftigten im Falle eines teilweisen Blackouts in den Dienstgebäuden bzw. im Homeoffice. Es gelten insoweit die in der Vorbemerkung der Senatsverwaltung für Finanzen skizzierten allgemeinen Grundsätze.

Bezirksamt Lichtenberg:

Zu 1. bis 6.: Fehlanzeige.

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:

Zu 1. bis 3:

Im Fall eines Stromausfalls, sollte dieser mit einem tatsächlichen Katastrophenfall eintreten, sind die Regelungen des Landes Berlin, hier Rundschreiben SenFin II Nr. 65/2012 vom 18.09.2012 - einzuhalten. Zudem gelten seit 17.06.2021 das Gesetz über den Katastrophenschutz im Land Berlin (Katastrophenschutzgesetz - KatSG) und seit dem 15.11.2021 die Ausführungsvorschrift über die Zusammenarbeit in gemeinsamen örtlichen Einsatzleitungen und der gemeinsamen Einsatzlenkung bei behördenübergreifenden Schadensereignissen im Land Berlin (AV GÖEL) sowie die Rahmendienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit im Land Berlin (RDV Telearbeit), die Rahmendienstvereinbarung zur Nutzung mobiler Informations- und Kommunikationsgeräte und zur Ausübung mobiler Telearbeit im Land Berlin (RDV mobile Endgeräte / mobile Telearbeit) sowie die Dienstvereinbarung über die Durchführung alternierender Telearbeit im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin (DV aT) und die Dienstvereinbarung über die Durchführung mobiler Telearbeit im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin (DV mT). Ferner hat das Bezirksamt mit dem Beschluss Nr. 0330/V die Organisation zur Katastrophenschutzvorsorge und -bekämpfung im Bezirk Marzahn-Hellersdorf geregelt. Es ist geplant diese Regelung in 2023 auf eine Aktualisierung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Für den Fall eines Stromausfalls in der eigenen Wohnung müssen die Dienstkräfte in das Dienstgebäude kommen und ihre Arbeit dort verrichten. Für den Fall eines eingegrenzten Stromausfalls im Bürodienstgebäude sind die Dienstkräfte gehalten Arbeiten zu verrichten, die stromunabhängig sind, sofern dies möglich ist. Zudem gelten die beigefügten Ausführungen der SenFin bezüglich der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage.

Zu 4.: Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf verfügt aktuell über keine gesonderte, über oben genannte hinausgehende Dienstanweisung bezüglich des Verhaltens bei Stromausfall.

Zu 5.: Die Personalräte haben den o.g. DV aT und mT zugestimmt und diese mit der Dienststelle abgeschlossen.

Zu 6.: Die Beschäftigten haben über das B-Portal uneingeschränkten Zugriff auf die genannten RDV, DV, AV und das Rundschreiben der SenFin.

Bezirksamt Mitte:

Zu 1. bis 6: Alle Fragen, das Personal betreffend, sind bereits umfassend von der Senatsverwaltung für Finanzen beantwortet worden. Diesbezügliche Dienstanweisungen oder gar Dienstvereinbarungen mit den Sozialpartnern sind im Bezirksamt Mitte nicht vorhanden.

Bezirksamt Neukölln:

Zu 1. bis 6.: Fehlanzeige.

Bezirksamt Pankow:

Zu 1.: Schriftlich fixierte Konzepte im Sinne der Fragestellung liegen gegenwärtig nicht vor.

a.: Die Betroffenheit der eigenen Wohnung hat zunächst keinerlei Auswirkungen auf die gesetzliche Verpflichtung der Tarifbeschäftigten zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung bzw. im Falle der verbeamteten Beschäftigten auf die normierte Erfüllung der Pflichten ggü. dem Dienstherrn aus dem Dienstverhältnis.

Für Dienstkräfte, die sich zum Zeitpunkt des Ereignisfalls in Telearbeit bzw. mobiler Arbeit befinden, ist zu prüfen, ob die aktuelle Tätigkeit/Arbeitsaufgabe auch ohne Stromversorgung fortgesetzt werden kann. Ist dies nicht der Fall und ist eine Stromversorgung am Dienstort vorhanden, muss sich die Dienstkraft grundsätzlich unmittelbar in das Dienstgebäude begeben und dort die geschuldete Arbeitsleistung erbringen.

Einzelfallbezogene Abweichungen, z.B. Kinderbetreuung oder Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, sind nach Entscheidung/(Vor)Festlegung durch die Fachvorgesetzten (oder Vertreter im Amt) möglich.

b.: Grundsätzlich ist auch hier zu prüfen, ob die Arbeitsleistung ohne Stromversorgung und IT-Unterstützung möglich ist und/oder ggf. alternative Arbeiten- wie beispielsweise Sichtkontrollen in Akten, Ablage etc. – durchgeführt werden können oder ob Unterstützungserfordernisse in anderen Bereichen (z. B. Krisenstab, Katastrophenschutzleuchttürme etc.) bestehen. Ist der Stromausfall nur lokal auf die Dienststelle und nähere Umgebung beschränkt, kann die Arbeitsleistung auch im Rahmen von Telearbeit bzw. mobiler Arbeit erbracht werden.

Unabhängig davon gilt jedoch für alle Beschäftigten, die nicht dienstunfähig erkrankt sind, sich im Urlaub befinden oder aus sonstigen Gründen (temporär) keiner Dienstpflicht unterliegen, dass sich diese im Rahmen der geltenden Rahmenarbeitszeiten (Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit) bereithalten müssen, bei einer Wiederherstellung der Stromversorgung die Arbeit unverzüglich fortzusetzen bzw. wiederaufzunehmen.

Einzelfallbezogene Abweichungen, z.B. Kinderbetreuung oder Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, sind nach Entscheidung/(Vor)Festlegung durch die Fachvorgesetzten (oder Vertreter im Amt) möglich.

Zu 2.: Aus der Fragestellung wird nicht ganz deutlich, was für Informationen begehrt werden.

Grundsätzlich gibt es sowohl Fachämter, die auch im Fall größerer Schadensereignisse und –lagen einer dringenden Dienstleistungspflicht (ggf. in Teilbereichen) ggü. der Berliner Bevölkerung unterliegen (z.B. Sozialamt) als auch Fachämter, deren Leistungsportfolio in besonderen Ereignisfällen - wie beispielsweise eines Stromausfalls - temporär ruhen könnten (z.B. Amt für Weiterbildung und Kultur). Siehe sonst auch 1a) und b).

Zu 3.: Siehe Antwort zu Frage 3.

Zu 4. und 5.: Konkret zum Thema „Verhalten bei Stromausfällen“ gibt es keine Dienstvereinbarung(en). Daher jeweils Fehlanzeige. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Dienstvereinbarungen auf Basis des § 74 Personalvertretungsgesetz (PersVG) mit dem Personalrat verhandelt und geschlossen werden.

Zu 6.: Die Entscheidung darüber, welche Aufgaben auch im Falle eines Stromausfalls erbracht werden müssen, welcher Personaleinsatz dafür zwingend erforderlich ist und welche Aufgaben darüber hinaus auch ohne IT-Unterstützung erbracht werden können, obliegt den einzelnen Organisationseinheiten, hier den Leitungskräften. Mit dem Ziel einen Überblick über die kritischen Prozesse und möglicherweise erforderlichen Handlungsbedarfe zu erlangen, läuft aktuell in allen Fachämtern eine diesbezügliche Abfrage. Die Fachvorgesetzten sind in der Folge gefordert, für den Einzelnen zu klären und zu kommunizieren, unter welchen Stromausfallszenarien eine Leistungsannahme möglich ist und damit eine Verpflichtung zur Leistungserbringung durch die Beschäftigte/den Beschäftigten besteht und ob auf ein Erscheinen ggf. aus Fürsorgeaspekten auch entgegen des sonst geltenden Wegerisikos (es liegt in der Verantwortung der Beschäftigten den Arbeitsort ggf. auch über anderweitige Alternativen zu erreichen) temporär verzichtet werden kann.

Insbesondere jene Dienstkräfte des Bezirksamtes Pankow, die für einen Einsatz im Bereich des Katastrophenschutzes respektive des Krisenstabes (gemäß Gesetz über den Katastrophenschutz im Land Berlin [Katastrophenschutzgesetz - KatSG]) benannt sind und im Bedarfsfall für diesen Zweck von ihren originären Arbeitsaufgaben entbunden werden, wurden

darüber hinaus bereits schriftlich in Kenntnis gesetzt, dass sie in ausgewählten Stromausfallszenarien eigenständig – d. h. auch ohne gesonderte Alarmierung - die Dienststelle aufzusuchen haben. Insofern besteht unabhängig von der Schaffung weiterer technischer und organisatorischer Maßnahmen (z. B. Ermittlung von Schlüsselfunktionen im Falle eines Ausfalls der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in der Berliner Verwaltung) insbesondere für diesen Personenkreis bereits eine konkret kommunizierte Arbeits- bzw. Dienstleistungsverpflichtung.

Bezirksamt Reinickendorf:

Vorbemerkung des Bezirksamt Reinickendorf:

Ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb ist ohne Strom über einen längeren Zeitraum nicht aufrechtzuerhalten. Im Falle eines langanhaltenden flächendeckenden oder auch auf einzelne Bereiche des Bezirksamts begrenzten Stromausfalls greifen zudem zum Schutz der Bevölkerung die Notfallplanungen des Katastrophenschutzes. Der Katastrophenschutzbeauftragte entscheidet dann lageabhängig im Benehmen mit der Behördenleitung über den Einsatz des Personals.

Zu 1. bis 4: Fehlanzeige.

Zu 5.: Die Beschäftigtenvertretungen werden im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte bei zu treffenden Maßnahmen entsprechend informiert und einbezogen.

Zu 6.: Fehlanzeige.

Bezirksamt Spandau:

Zu 1.:

a. und b.: Auf der Grundlage der Vorbemerkung der Senatsverwaltung für Finanzen werden derzeit Detaildienstsanweisungen für die verschiedenen Szenarien erarbeitet. Geplant ist, diese dann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Zu 2.: Verweis auf die Antwort zu Frage 3.

Zu 3.: Verweis auf die Antwort zu Frage 3.

Zu 4.: Wie in der Antwort zu Frage 1 beschrieben, befinden sich die einzelnen Dienstsanweisungen derzeit in der Erarbeitung.

Zu 5.: Bislang erfolgte noch keine Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen. Sollte sich im Laufe der Erstellung der Dienstsanweisungen ein Beteiligungserfordernis ergeben, so wird eine entsprechende Beteiligung erfolgen.

Zu 6.: Es ist geplant, die Beschäftigten nach Inkraftsetzung der Dienstanweisungen in geeigneter Weise über die geltenden Regelungen zu informieren.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf:

Zu 1.:

a. und b.: Es wird auf die arbeits- und beamtenrechtliche Arbeits- bzw. Leistungspflicht der Tarifbeschäftigten, außertariflich Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten entsprechend der Vorbemerkung der Senatsverwaltung für Finanzen hingewiesen. Diese wird grundsätzlich durch Stromausfälle oder andere Ereignisse nicht aufgehoben. Es wird im Gegenteil gerade in Katastrophenfällen, bei Großschadenslagen oder in vergleichbaren Situationen das Personal des öffentlichen Dienstes benötigt, um die notwendigen ordnungsrechtlichen und Sozialleistungen und Unterstützungsaufgaben für die Bevölkerung erbringen und die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung aufrechterhalten zu können. Das schließt ein, dass Dienstkräfte gegebenenfalls im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitsgebers anderweitig eingesetzt werden.

Zu 2.: Es gibt grundsätzlich keine Unterscheidungen.

Zu 3.: Verweis auf die Antwort zu Frage 3.

Zu 4.: Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen sind dazu nicht vorhanden. Sie werden vom Bezirksamt aufgrund der eindeutigen rechtlichen Regelung nicht für erforderlich angesehen.

Zu 5.: Entfällt.

Zu 6.: Die Beschäftigten sind informiert.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg:

Zu 1. bis 6.: Ergänzend zu den Ausführungen in der Vorbemerkung der Senatsverwaltung für Finanzen liegen hier keine weiteren Regelungen oder ähnliches vor. Demzufolge sind die Beschäftigtenvertretungen nicht involviert.

Bezirksamt Treptow-Köpenick:

Zu 1.:

a. und b.: Über die in der Vorbemerkung der Senatsverwaltung für Finanzen gemachten rechtlichen Ausführungen hinaus gibt es keine schriftlichen Konzepte. Alle Beschäftigten sind informiert, dass sie sich bei einem Stromausfall zu ihrem Dienstsitz zu begeben haben und dort weitere Anweisungen erhalten werden. Die Führungskraft mit Ergebnisverantwortung trifft entsprechende Festlegungen lageabhängig und kommuniziert dazu mit dem bezirklichen Krisenstab.

Zu 2.: Keine

Zu 3.: Verweis auf die Antwort zu Frage 3.

Zu 4.: Keine

Zu 5.: Soweit erforderlich können die Beschäftigtenvertretungen in den Krisenstab einbezogen werden.

Zu 6.: Siehe Antwort zu Frage 1.

Berlin, den 15. Dezember 2022

In Vertretung

Jana Borkamp
Senatsverwaltung für Finanzen